

S a t z u n g

des Kleingartenvereins Leipzig – Eutritzsch „An der Thaerstraße“ e.V.

- Neufassung 2007 –

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein wurde als Kleingartenverein am 15. April 1894 gegründet. Er ist seit 1990 unter der Nummer 272 im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen und führt den Namen

Kleingartenverein Leipzig - Eutritzsch „An der Thaerstraße“ e.V.

Er ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Heinrich Budde im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter [VKSK].

(2)

Der Verein hat seinen Sitz im 1934/35 selbsterbauten Vereinshaus „Kulturhaus Eutritzsch“ in 04129 Leipzig, Thaerstraße 39. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben, Ziele

(1)

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften an einer kleingärtnerischen Tätigkeit interessiert sind. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung [AO 1977] und gemäß dem Bundeskleingartengesetz [BKleingG 1983].

(3)

Der Verein verpachtet Einzelgärten an seine Mitglieder. Seine Hauptaufgabe ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage zwischen Thaer- und Mosenthinstraße als Bestandteil des öffentlichen Grüns der Stadt Leipzig, einschließlich des Vereinshauses „Kulturhaus Eutritzsch“.

(4)

Der Verein fördert das Kleingartenwesen, pflegt seine Traditionen, setzt sich für die Belange des Natur- und Umweltschutzes ein, sichert eine sinnvolle ökologische Nutzung und Gestaltung der

Kleingärten sowie der öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage. In diesem Sinne gewährleistet er die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielseitiges Vereinsleben.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung beschließt diesbezüglich eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann eine volljährige natürliche und geschäftsfähige Person werden, die diese Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet.

Im Ausnahmefall können auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen bzw. Gemeinschaften, die das Kleingartenwesen fördern, die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand bestimmt die entsprechenden Bedingungen.

(2)

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Beruf, den Wohnsitz und die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt.

Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuchs entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied. Die Entscheidung des Vorstandes bedarf keiner Begründung. Sie ist dem Bewerber jedoch schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererbbar und nicht übertragbar. Mit dem Beitritt zum Verein werden eine einmalige Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag, der regelmäßig als Jahresbeitrag zu entrichten ist, fällig.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Sie gilt bis zur Neufestsetzung. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag können den Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

(3)

Jedes Mitglied hat das Recht,

- * aktiv am Vereinsleben, insbesondere an den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- * sich um die Vergabe einer Kleingartenparzelle, um einen Kleingartenpachtvertrag zu bewerben;

- * die Mitglieder des Vorstandes auf jedes sich aus Mitgliedschaft und Pacht ergebende Problem anzusprechen bzw. die monatlichen Sprechstunden des Vorstandes wahrzunehmen;
- * die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins, wie das Wasser- und Elektonetz, die Kompostieranlage, den Spielplatz, den Seniorengarten und das „Kulturhaus Eutritzsches“ mit Traditionszimmer und Vereinsgaststatte zu nutzen;
- * die Gartenfachberatung und den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(4)

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- * sich aktiv fur den Erhalt und die Forderung des Vereins, der Kleingartenanlage und des Vereinshauses einzusetzen sowie den Vereinsfrieden und das Ansehen des Vereins zu wahren;
- * die ihm durch Gesetz, Satzung, Pachtvertrag und Kleingartenordnung eingeraumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen sowie die Beschlusse der Mitgliederversammlung zu erfullen;
- * den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen satzungsgema beschlossenen Zahlungen fristgema zu erbringen;
- * in jedem Geschaftsjahr Gemeinschaftsleistungen fur das Vereinsleben sowie den Erhalt und die Verschonerung der Kleingartenanlage personlich zu erbringen oder einen Ersatzbetrag zu zahlen;
- * mit dem Eigentum, dem Vermogen und insbesondere mit den gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins sorgsam und pfleglich umzugehen und drohenden Schaden abzuwenden

(5)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung des Mitglieds.

Der *Tod* bedeutet sofortige Beendigung der Mitgliedschaft. Das Pachtverhaltnis hingegen endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingartners folgt.

Der *Austritt* ist schriftlich gegenuber dem Vorstand zu erklaren. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschaftsjahres erklart werden.

Ein *Ausschluss* kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das betreffende Mitglied

- * schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschadigt oder die ihm nach der Satzung, dem Kleingartenpachtvertrag und den Beschlussen der Mitgliederversammlung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat;

- * trotz schriftlicher Mahnung mehr als drei Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist oder die Erbringung von Gemeinschaftsleistungen verweigert;
- * wiederholt Anordnungen und Auflagen des Vorstandes nicht befolgt.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich und mündlich zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Ihm sind mindestens zwei Wochen vor der Vorstandssitzung die Einladung und die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschluß kann auch bei fehlender Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden.

Eine *Streichung* kann erfolgen, wenn das betreffende Mitglied nicht erreichbar / auffindbar ist oder durch sein Verhalten deutlich erkennen lässt, dass es an der Mitgliedschaft im Verein nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 – Kleingartenpacht

(1)

Die Kleingartenpacht ist im BKleingG sondergesetzlich geregelt. Diese Sonderregelung geht dem allgemeinen Pachtrecht des BGB vor. In der Regel erfolgt die Nutzung von Kleingärten aufgrund gestufter Pachtverhältnisse.

Die Kleingartenanlage des Vereins, eingeschlossen das „Kulturhaus Eutritzsch“, steht auf städtischem Boden. Die Stadt [Generalverpächter] hat als Dauerkleingartenanlagen ausgewiesene kommunale Flächen an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e.V. [Generalpächter] vergeben [Generalpachtvertrag 1993]. Der Stadtverband seinerseits verpachtete mit Zwischenpachtvertrag 1995 die Kleingärten unserer Anlage an den Verein mit der Maßgabe, sie an seine Mitglieder durch Einzelpachtverträge [Kleingartenpachtvertrag] weiterzuverpachten. Der Verein ist verpflichtet, den Pachtzins von den Einzelpächtern zu erheben und an den Stadtverband abzuführen.

(2)

Die Mitgliedschaft des Pächters im Verein ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung eines Kleingartenpachtvertrages.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages übergibt der Verein als Verpächter dem Pächter eine Kleingartenparzelle im vertragsgemäßen Zustand. Der Pächter erkennt an, dass sich der Pachtgegenstand im vertragsgemäßen Zustand befindet. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr und Haftung. Der Pachtvertrag und seine gesetzlichen Grundlagen regeln Abschluss, Dauer, Zins, Zweck und Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- * die Mitgliederversammlung und
- * der Vorstand.

§ 5 a – Mitgliederversammlung

(1)

Der Mitgliederversammlung als höchstem Organ des Vereins obliegt:

- * die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;
- * die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Zuständigkeit des Vorstandes bestimmt ist;
- * die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.;
- * die Wahl und die Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und der Buchprüfer;
- * die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- * die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- * die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- * die Bezifferung der jährlichen Umlagenhöhe;
- * die Festlegung der jährlich von jedem Mitglied zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen in Gestalt von Arbeitsstunden und die Höhe des Ersatzbetrages in Euro;
- * die Kenntnisnahme der vom Vorstand für Teilbereiche des Vereinlebens erlassenen Ordnungen.

(2)

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind durch Aushang einzuberufen. Die Aushänge erfolgen in den vier Schaukästen des Vereins am Vereinshaus und den drei Haupttoren der Anlage. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Sie enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung sowie den Inhalt der vorgesehenen Beschlussfassungen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Antrag, der aus der Versammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung Sitz und eine Stimme. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.

(3)

Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Es gelten nur die Ja- und Neinstimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Auflösung des Vereins muss eine Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt regelmäßig in offener Abstimmung; sofern die Versammlung für den Einzelfall keine geheime Abstimmung beschließt.

Der Vorstand fertigt über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 b – Vorstand

(1)

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der Geschäfte. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- * die Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- * die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- * die Schaffung jener Voraussetzungen, die zur weiteren Entwicklung des Vereins, des Vereinshauses und der Kleingartenanlage notwendig sind [Entwicklungskonzept];
- * die Verwaltung des Vereinsvermögens, des Vereinshauses und der anderen Gemeinschaftseinrichtungen [Wasser- und Elektrizität; Kompostieranlage; Seniorengarten / Vereinsgärten; etc.];
- * die Buch-, Konten- und Kassenführung sowie die Berechnung und Erhebung der Jahresrechnung für jedes Mitglied;
- * die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- * die Organisation und Kontrolle der Nutzung, Bewirtschaftung, Bebauung und Gestaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen;
- * Abschluß von Pacht- und Nutzungsverträgen für die Kleingartenparzellen und von Gewerberaum- Mietverträgen für die Vereinsgaststätte;
- * Erlass von Ordnungen für Teilbereiche des Vereinslebens;

- * Ehrung von verdienstvollen Vereinsmitgliedern;
- * Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- * die Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem Stadtverband der Kleingärtner e.V. und seinen Mitgliedern sowie den einschlägigen Ämtern und Behörden der Stadt Leipzig

(2)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Den Verein vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand verbleibt bis zur nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

(3)

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit - die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüßfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

(4)

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und Beisitzern zusammen. Beisitzer können für folgende Verantwortungsbereiche von der Mitgliederversammlung berufen werden:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| * Fachberatung / Grün | * Wassernetz |
| * Chronik / Tradition | * Elektronetz |
| * Stellv. Schatzmeister | * Arbeitseinsätze |

Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen auf Einladung und mit beratender Stimme teil. Die Anzahl der Beisitzer sollte 8 nicht überschreiten.

(5)

Verstößt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Beisitzer in grober Art und Weise gegen seine Pflichten, so ist der Betreffende vorläufig von seiner Funktion zu entbinden [Suspension]. Nach Klärung des Sachverhaltes kann die Suspension durch den Vorstand aufgehoben werden. Im Falle der Bestätigung der Suspension für ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist der Mitgliederversammlung dessen Abwahl anzutragen. Für die Suspension des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 6 – Buchprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstandes zwei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Im Geschäftsjahr haben die Buchprüfer wenigstens einmal die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen. Dieser Prüfung unterliegen die Einnahmen und Ausgaben. Mindestens einmal jährlich ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 - Kleingartenordnung

Für die Kleingartenanlage des Vereins gilt die jeweils aktuelle Fassung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e.V.. Die gegenwärtig gültige Fassung datiert v. 20. November 2004.

Der Mitgliederversammlung obliegt gegebenenfalls die Modifizierung der Kleingartenordnung des Stadtverbandes.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Für den Fall der Auflösung, des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. oder die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 – Schlussbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03. November 2007 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung an die Stelle der bislang gültigen Satzung v. 06. März 1993.